



**Reglement über die Parkierung von
Fahrzeugen auf öffentlichem Grund
(Parkierungsreglement, ParkReg)**

Die Einwohnergemeindeversammlung Leutwil

Unter anderem gestützt auf Art. 3. des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern und gilt für die öffentlichen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen, namentlich Strassen, Plätze und Parkieranlagen, in der Gemeinde Leutwil

Als Fahrzeughalter im Sinne dieses Reglements gilt der Halter gemäss Fahrzeugausweis oder diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

Soweit dieses Reglement die Zulässigkeit des Parkierens vorsieht, gehen übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen vor.

II. Parkieren mit Parkkarte

§ 2 Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern ist bewilligungspflichtig und bedarf einer Parkkarte. Als regelmässiges Parkieren gilt das Abstellen an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen während mindestens 6 Stunden am gleichen Ort.

§ 3 Die Fahrzeughalter haben innert 14 Tagen das regelmässige Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund zu melden. Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.

Der Gemeinderat kann Ausnahmbewilligung erteilen z.B. für Angestellte der Gemeinde und der Schule.

§ 4 Als Bewilligungsausweis wird dem Fahrzeughalter eine Parkkarte ausgestellt, die zum Dauerparkieren berechtigt.

§ 5 Die Parkkarte berechtigt zum zeitliche unbeschränkten Parkieren eines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund (Ausnahme § 1 Abs. 3). Als öffentlicher Grund gelten öffentliche Strassen und Plätze, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

§ 6 Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

- § 7 Die Berechtigung zum uneingeschränkten Parkieren gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Signalisationen und Markierungen des Strassenverkehrsgesetzes sind einzuhalten.
- § 8 Die Parkierungsbewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz.
- § 9 Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Bewilligung missbräuchlich verwendet wird.
- § 10 Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug, wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dieses nicht mehr regelmässig länger auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich. Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt bei Entzug infolge missbräuchlicher Verwendung der Parkkarte.
- § 11 Der Gemeinderat kann die Anzahl der ausstellbaren Parkkarten gebietsweise oder auf bestimmte Nutzende beschränken.
- § 12 Eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge ausgestellt werden.

III. Gebühren

- § 13 Die Gebühr pro Parkkarte beträgt monatlich:
- | | |
|---|------------|
| Fahrzeuge und Anhänger (bis 3.5 t) und Motorräder | Fr. 100.-- |
| Fahrzeuge und Anhänger (grösser 3.5 t) | Fr. 150.-- |
- Für kürzere Parkierungszeiten können Wochenkarten für
- | | |
|---|-----------|
| Fahrzeuge und Anhänger (bis 3.5 t) und Motorräder | Fr. 25.-- |
| Fahrzeuge und Anhänger (grösser 3.5 t) | Fr. 40.-- |

Die monatlichen Gebühren werden vom Gemeinderat viertel- oder halbjährig erhoben. Diese werden für jeden angebrochenen Kalendermonat voll belastet und sind im Voraus fällig.

Die Gebühren für die Wochenkarten werden für jede angebrochene Woche belastet und sind im Voraus fällig.

IV. Anpassungen

- § 19 Der Gemeinderat kann weitere ergänzende Regelungen, wie z.B. blaue Zonen oder Kurzzeitparkfelder usw. verfügen.
- § 20 Ebenfalls kann der Gemeinderat folgendes anpassen, insbesondere infolge Teuerung:
- die Höhe der Gebühren für Parkkarten nach § 13
 - die Grösse und Anzahl der festgelegten Zonen und Gebiete
 - die maximale Parkdauer und die Parkzeiten
 - Signalisation und Markierungen

V. Sonderregelungen

- § 21 Für das regelmässige Abstellen von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnmobilen, Anhängern usw. kann der Fahrzeughalter verpflichtet werden, bestimmte Abstellplätze zu benutzen, oder das Parken solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.
- § 22 Die Gemeinde behält sich das Recht vor, öffentliche Parkfelder oder Parkieranlagen vorübergehend für anderweitige Benutzung zur Verfügung zu stellen.
- § 23 Bei Anlässen kann der Gemeinderat von einer festgelegten zeitlichen Beschränkung und dem Erheben von Gebühren abweichen.

VI. Vollzug

- § 24 Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung, die Polizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.
- § 25 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich die Parkierungsvorschriften missachtet, den mit der Abklärung der Gebühren- und Bewilligungspflicht betrauten Organen falsche Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügend oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bestraft.
- § 26 Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

VII. Schlussbestimmungen

- § 27 Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Sig. Walter Scheurer

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Susanne Rölli-Lindenmann